



FAQ's zum Berufskraftfahrer- qualifikationsregister

für staatlich anerkannte Ausbildungsstätten

Stand: September 2021
Version 1.0

Inhaltsverzeichnis

	Seite
0	Abkürzungsverzeichnis..... 3
1	Hinweise zu den FAQ's 4
2	Zugriff auf das BQR..... 4
2.1	Wer erhält Zugriff auf das BQR? 4
2.2	Wie erhält eine Ausbildungsstätte Zugriff auf das BQR? 4
2.3	Entstehen den Ausbildungsstätten Kosten für die Übermittlung bzw. für die Abfrage von Daten? 5
2.4	Wo steht die Anwendung zur Verfügung? 5
3	Anerkennung 5
3.1	Wo kann sich eine Ausbildungsstätte staatlich anerkennen lassen? 5
3.2	Was ist der Unterschied zwischen gesetzlicher und staatlicher Anerkennung? 5
3.3	Was ändert sich für staatlich anerkannte Ausbildungsstätten? 5
3.4	Was ändert sich für gesetzlich anerkannte Ausbildungsstätten? 5
4	Zuständigkeiten bei Fragen 5
4.1	Wer ist zuständig für die Klärung von rechtlichen Fragen? 5
4.2	Wer ist zuständig für die Klärung von Registerfragen? 6
4.3	Wer ist bei technischen Problemen der richtige Ansprechpartner? 6

0 Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung:	Bedeutung:
BKrFQG	Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz
BQR	Berufskraftfahrerqualifikationsregister
KBA	Kraftfahrt-Bundesamt

1 Hinweise zu den FAQ's

Dieses Dokument soll allgemeine Fragen zum BQR klären, die im Rahmen der Einrichtung des Registers häufig von Ausbildungsstätten gestellt wurden. Sofern weitere Fragen bestehen oder Sie Anmerkungen zu diesem Dokument haben, wenden Sie sich gerne an BQR@kba.de

2 Zugriff auf das BQR

Die bisher von den Ausbildungsstätten ausgestellten Teilnahmebescheinigungen in Papierform zur beschleunigten Grundqualifikation bzw. Weiterbildung sollen ab dem **29. November 2021** in einem automatisierten Verfahren in das BQR eingetragen werden, sodass künftig auf die Papierbescheinigungen verzichtet werden kann. Genauso sollen nach erfolgreichem Bestehen der Prüfung(en) zur Erlangung der (beschleunigten) Grundqualifikation Einträge durch die IHK'en in das Register vorgenommen werden. Dies gilt auch für Quer- und Umsteigerprüfungen sowie für Prüfungen zum Abschluss einer Berufsausbildung zum/zur Berufskraftfahrer/in oder zur Fachkraft im Fahrbetrieb.

2.1 Wer erhält Zugriff auf das BQR?

Um einen Zugriff auf das Register zu erhalten, müssen Ausbildungsstätten sich bei ihrer Anerkennungsbehörde auf Antrag staatlich anerkennen lassen, sofern sie noch nicht über eine staatliche Anerkennung verfügen. Bislang gesetzlich anerkannte Ausbildungsstätten gelten längstens bis zum 01. Dezember 2022 als anerkannt (vgl. § 30 Abs. 1 BKrFQG). Gesetzlich anerkannte Ausbildungsstätten können bis zum Erhalt einer staatlichen Anerkennung lediglich Papierbescheinigungen ausstellen, sie erhalten keinen Registerzugriff. Die Anerkennungsbehörde wird unmittelbar nach der staatlichen Anerkennung die notwendigen Kontaktdaten der Ausbildungsstätte an das KBA übermitteln.

2.2 Wie erhält eine Ausbildungsstätte Zugriff auf das BQR?

Die Eintragungen in das Register und die Anfragen an das Register können über eine vom KBA bereitgestellte Webanwendung übermittelt werden, welche über einen standardmäßigen Internet-Browser (z. B. Google Chrome) aufgerufen werden kann. Die Webanwendung beinhaltet die für das jeweilige Mitteilungs- bzw. Auskunftsverfahren notwendigen Eingabefelder. Der Zugriff auf die Webanwendung erfordert eine **zuvor erfolgreiche Authentifizierung** mithilfe des **Elster-Unternehmenszertifikats**.

Hierzu wurde die Schnittstelle „NEZO“ des Elster-Unternehmenskontos in der Webanwendung zum BQR eingebunden. Es ist somit **verpflichtend**, ein solches Unternehmenskonto zu nutzen. Die Nutzung des Elster-Unternehmenskontos ist kostenfrei. Weitere Details zum Elster-Unternehmenskonto finden Sie unter dem folgenden Link:

<https://www.stmd.bayern.de/themen/digitale-verwaltung/digitales-unternehmenskonto/>

Die bei der Anerkennung angegebenen Unternehmensdaten müssen gleich denen des zu erstellenden Elster-Unternehmenszertifikats sein. Ansonsten kann der Zugriff auf das BQR nicht gewährleistet werden.

Die Webanwendung wird voraussichtlich ab dem **29. November 2021** bereitgestellt. Ein vorheriger Test der Webanwendung ist leider nicht möglich. Jedoch werden einige Wochen vorher entsprechende Benutzerhandbücher zur Webanwendung veröffentlicht.

Die Benutzerhandbücher finden Sie hier:

LINK folgt nach der Veröffentlichung.

Das KBA stellt damit vorerst keinen Webservice zur Verfügung, sodass das Verfahren nicht in eigene (bereits existierende) Softwarelösung integriert werden kann.

2.3 Entstehen den Ausbildungsstätten Kosten für die Übermittlung bzw. für die Abfrage von Daten?

Die Übermittlung und der Abruf von Daten sind für die Ausbildungsstätten **kostenfrei**.

2.4 Wo steht die Anwendung zur Verfügung?

Der Link zur Webanwendung kann ab dem 29. November unter www.kba-online.de aufgerufen werden.

3 Anerkennung

3.1 Wo kann sich eine Ausbildungsstätte staatlich anerkennen lassen?

Eine Ausbildungsstätte kann sich von der nach Landesrecht zuständigen Behörde staatlich anerkennen lassen. Sofern diese nicht bekannt ist, sind die Kontaktdaten über die Landesverkehrsministerien erhältlich.

3.2 Was ist der Unterschied zwischen gesetzlicher und staatlicher Anerkennung?

Die gesetzliche Anerkennung erfolgt nach dem jeweiligen Landesrecht. Die staatliche Anerkennung erfolgt dagegen nach dem BKrFQG.

Ab dem 02. Dezember 2022 gibt es nur noch staatliche Anerkennungen.

Hinweis:

An das BQR sind nur staatlich anerkannte Ausbildungsstätten angebunden!

Die gesetzlich anerkannten Ausbildungsstätten stellen weiterhin Papierbescheinigungen aus.

3.3 Was ändert sich für staatlich anerkannte Ausbildungsstätten?

Für staatlich anerkannte Ausbildungsstätten ändert sich grundsätzlich nichts. Sie dürfen nach wie vor den Unterricht durchführen, für den sie eine Anerkennung besitzen.

Für die Möglichkeit zur Datenübermittlung an das Kraftfahrt-Bundesamt zur Speicherung von Qualifizierungsmaßnahmen im BQR sollten sie sich an ihre Anerkennungsbehörde wenden. Dann müssen diese anstelle der Ausstellung papierbasierter Teilnahmebescheinigungen Registerinträge vornehmen.

3.4 Was ändert sich für gesetzlich anerkannte Ausbildungsstätten?

Bislang gesetzlich anerkannte Ausbildungsstätten dürfen weiterhin den Unterricht durchführen, für den sie eine Anerkennung besitzen. Sie müssen sich lediglich einmalig binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten des BKrFQG (02. Dezember 2020) bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde staatlich anerkennen lassen. Erst mit Erhalt der staatlichen Anerkennung (die Anerkennungsbehörde wird nach der Anerkennung die notwendigen Kontaktdaten der Ausbildungsstätte an das KBA übermitteln) können sie zum Datenübermittlungsverfahren an das KBA zugelassen werden. Ob sich im Zuge der Überwachung Änderungen ergeben, entscheiden die Länder.

4 Zuständigkeiten bei Fragen

4.1 Wer ist zuständig für die Klärung von rechtlichen Fragen?

Grundsätzlich sind die nach Landesrecht zuständigen Behörden für die Klärung von rechtlichen Fragen verantwortlich.

4.2 Wer ist zuständig für die Klärung von Registerfragen?

Gemäß § 13 BKrFQG führt das KBA das BQR. Damit ist das KBA zuständig für die Klärung von Verfahrensfragen. Das Projektteam steht Ihnen unter **BQR@kba.de** gerne zur Verfügung.

4.3 Wer ist bei technischen Problemen der richtige Ansprechpartner?

Sollten Probleme bei der Authentifizierung mit dem Elster-Unternehmenszertifikat auftreten, steht der Support von Elster zur Verfügung.

Sofern Probleme in der Webanwendung bestehen, ist die Verfahrensbetreuung des BQR unter BQR@kba.de zuständig.

Impressum

Herausgeber:
Krafftahrt-Bundesamt
24932 Flensburg

Internet: www.kba.de

Fachliche Auskünfte und Beratung:

Telefon: 0461 316-2226
Telefax: 0461 316-1650
E-Mail: BQR@kba.de

Erschienen im September 2021
Stand: September 2021

Druck: Druckzentrum KBA

Bildquelle: www.shutterstock.com; Bundesdruckerei GmbH

Alle Rechte vorbehalten. Die Vervielfältigung und Verbreitung dieser Veröffentlichung, auch auszugsweise und in digitaler Form, ist nur mit Quellenangabe gestattet. Dies gilt auch, wenn Inhalte dieser Veröffentlichung weiterverbreitet werden, die nur mittelbar erlangt wurden.

© Krafftahrt-Bundesamt, Flensburg